

Verordnung des Regierungsrates über die Lebensmittelkontrolle

vom 14. Dezember 1993 ¹⁾

§ 1

¹ Das Departement für Finanzen und Soziales beaufsichtigt den Vollzug der Lebensmittelkontrolle mit Ausnahme der Tierhaltung, Schlachtung und Fleischschau sowie der Verarbeitung von Fleisch in denjenigen Betrieben, welche Tiere schlachten und deren Fleisch exportieren. Grundsatz

² Die Kontrolle der Lebensmittel und Zusatzstoffe sowie der Gebrauchsgegenstände, welche der Bundesgesetzgebung unterstehen, wird vom Kantonalen Laboratorium durchgeführt. Ausgenommen sind die in der Fleischverordnung ²⁾ geregelten Bereiche gemäss Absatz 1; über deren Abgrenzung setzen sich das Kantonale Laboratorium und das Veterinäramt ins Einvernehmen.

§ 2

¹ Das Kantonale Laboratorium erhebt und untersucht Proben von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und Gebrauchsgegenständen und führt Inspektionen in Lebensmittelbetrieben durch. Aufgaben des Kantonalen Laboratoriums

² Es kann bestimmte Untersuchungen an Schwerpunktslaboratorien oder Spezialinstitute überweisen.

³ Es ist Untersuchungsstelle für die von den Zollämtern eingesandten Proben.

⁴ Es stellt Exportzertifikate aus.

§ 3

Das Kantonale Laboratorium kann Aufträge von Privaten erledigen, soweit es der Personalbestand und die Einrichtungen gestatten. Aufträge Privater

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1995.

²⁾ 817.51

§ 4

Kantonschemiker

¹ Der Kantonschemiker leitet das Kantonale Laboratorium.² Er ordnet die im Gesetz ¹⁾ vorgesehenen Massnahmen an und erteilt die Bewilligungen, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.³ Er spricht Verwarnungen aus, erstattet Strafanzeigen und verfügt Betriebsschliessungen.**§ 5**

Lebensmittelinspektoren

¹ Die Lebensmittelinspektoren üben ihre Tätigkeit nach den Weisungen des Kantonschemikers aus.²⁾² Der Kantonschemiker kann weitere Mitarbeitende für besondere Inspektionen, Probenerhebungen und Abklärungen im Aussendienst anstellen.**§ 6³⁾**

Mitteilung des Befundes

Das Kantonale Laboratorium teilt dem Wareninhaber das Untersuchungsergebnis beziehungsweise dem Betriebsinhaber den Inspektionsbefund mit. Bei Beanstandungen, die Gastgewerbebetriebe oder öffentliche Trinkwasserversorgungen betreffen, werden den Gemeinden die Inspektions- und Untersuchungsberichte zugestellt.

§ 7

Vergütung der Proben

¹ Nicht beanstandete Proben werden auf Verlangen durch das Kantonale Laboratorium zum Ankaufspreis vergütet, sofern dieser den vom Bundesrat festgesetzten Mindestwert erreicht.² Der Anspruch auf Vergütung erlischt ein Jahr nach Erhalt des Untersuchungsberichtes.**§ 8**

Untersuchungskosten

Die Untersuchungskosten werden nach dem Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz berechnet.

¹⁾ SR 817.0²⁾ Fassung gemäss RRV über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003 (177.112), in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.³⁾ Fassung gemäss RRV vom 24. April 2001.

§ 9

Die Gerichte haben Urteile über Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung dem Kantonalen Laboratorium zuzustellen.

Strafurteile

§ 10

Die Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Juni 1982 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes**§ 11**

Diese Verordnung tritt mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992¹⁾ in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ SR 817.0